

Sachße zu beseitigen, könnte vielleicht beigefügt werden: „wo möglich,“ und bestimmt werden, daß, wo mehrere Lehrer an Einer Schule angestellt sind, wenigstens auf eine Wohnung für den Hauptlehrer Bedacht zu nehmen sei.

Abg. Sachße findet sich damit beruhigt und läßt seinen Antrag fallen.

Abg. Eisenstück: Er müsse die Frage wieder aufheben, ob es nicht besser sei, diesen §. hier wegfällen zu lassen, und in die Verordnung zu stellen; da möge er nicht bergen, daß, wenn die Kammer das Deputationsgutachten nicht angenommen hätte, wornach Localschulordnungen statt finden könnten, er darauf hätte antragen müssen, daß diese Worte wegfielen; denn er wisse nicht, wie das immer auszuführen sei. In Fabrikorten sei es nicht möglich, und in großen Städten gar nicht. Wollte man z. B. hier eigne Locale bauen, so werde man 50, 60, 80, ja Hunderttausend Thaler nöthig haben; dem allen könne aber die Localschulordnung abhelfen. Bereits sei von ihm erwähnt worden, daß, wenn die Regierung den Kammer in einem Gesetze auch etwas vorlege, was streng genommen, in die Verordnung gehöre, doch wohl von der Deputation nicht geschehen könne, die Berathung darüber auszusetzen; doch habe sich in heutiger Sitzung so manches Bedenken herausgestellt, welches die Besorgniß in ihm erzeuge, daß diese §§., statt den Zweck zu erreichen, denselben verfehlten. Er sei mit dem Grundsatz, welcher darin ausgesprochen, einverstanden, nehme er aber §. für §., so getraue er sich nicht, die Behauptung zu rechtfertigen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bei jeder Schule auszuführen seien. Es sei vorhin ausgesprochen worden, und er stimme bei, daß es nicht an Gemeinden fehlen werde, welche zur Verbesserung des Schulwesens solche Schritte thun würden, wie sie in den §§. 13. bis 20. bezeichnet seien, und nach der Erfahrung, die er gemacht habe, sei er überzeugt, daß der Gemeinfinn sich dafür erklärt habe, und er möchte also ein so strenges Urtheil über die Gemeinden nicht aussprechen. Es sei aber auch nicht zu verkennen, daß bisweilen die Ansprüche der Schullehrer größer seien, als sie von den Gemeinden befriedigt werden könnten. Wenn er sich die Schwierigkeiten denke, welche bei der Ausführung des §. 13. vorkämen, wenn er bedenke, daß er auf Städte gar nicht anwendbar sei, so müsse er allerdings die Ansicht theilen, daß die §§. 13. bis 20. aus dem Gesetze gelassen würden, und der Staatsregierung anheim gegeben werde, in der Verordnung die darin enthaltenen Bestimmungen auszudrücken.

Vicepräsident schließt sich dieser Ansicht an, hält jedoch für nöthig, einen allgemeinen Grundsatz aufzunehmen, und schlägt daher vor zu setzen: „Jede Schulgemeinde ist verbunden, die nöthige und passende Localität für die Schule und den Lehrer zu gewähren.“ Dieses Amendement wird zahlreich unterstützt, und auf die Bemerkung des Abg. Eisenstück, daß dem Amendement noch der letzte Satz des §. beizufügen sein werde, erklärt sich

Vicepräsident damit einverstanden.

Abg. Sachße meint aber, daß die Kammer da einen eignen Weg gehe; denn indem sie dem Amendement beitrete, gewähre sie zugleich den §§. 13. bis 20. ihre Zustimmung, wie diese

§§. auch nicht anders verdienten. Man könne zwar dem Amendement beistimmen, aber ganz constitutionell finde er es in sofern nicht, weil dadurch der Regierung anheim gegeben werde, über die gesetzlichen Verfügungen, welche in diesen §§. enthalten seien, sich auszusprechen.

Abg. Roux schlägt die Fassung vor: „Bei jeder Schulanstalt muß für den nöthigen Unterricht, für Locale und Wohnungsgelass der Schullehrer gesorgt werden,“ wobei noch der letzte Satz des §. anzufügen wäre, und

Abg. Art beantragt das Sous-Amendement „und im guten Zustand zu erhalten.“

Abg. Secr. Bergmann giebt der vom Abg. Roux vorgeschlagenen Fassung den Vorzug, und in Betreff des Art'schen Amendements, bemerkt

Abg. v. Mayer, daß dieses schon in dem Amendement des Vicepräsidenten liege.

Es erhält auch bei der erfolgten Abstimmung das Amendement des Vicepräsidenten gegen 7 Stimmen die Zustimmung der Kammer, wornach also die §§. 13. bis 20. des Gesetzentwurfs ausfallen, und es wird nun vom Präsidio nach 3 Uhr die Sitzung geschlossen.

Zweihundert und acht und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. September 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Subjet des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst das über die vorhergehende Sitzung aufgenommene Protocol verlesen, von der Kammer genehmiget, und durch D. Deutrich und Secr. v. Zedtwitz mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

Einige Protocoll-extracte der 2. Kammer vom 14. bis 16. August, das Gesetz wegen Befreiung von indirecten Abgaben und deren Entschädigung betreffend; an die 2. Deputation.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budjet, und zwar der Abtheilung sub C., das Ministerium des Innern betreffend, befindet.

Referent ist Bürgermeister Reiche-Eisenstück.

Man war in der Position XXIX. stehen geblieben, und gelangt nun zu

4. Die Medicinal- und Veterinär-Anstalten (f. Nr. 349. S. 3509. d. Bl.) umfassen A. die medicinisch-chirurgische Akademie, und zwar: die Lehranstalt in ihrem ganzen Umfange mit einem postulirten Aufwand an 9,400 Thlr. 16 Gr., das Entbindungsinstitut 2,946 Thlr. 16 Gr., die Thierarzneischule 3,485 Thlr. 4 Gr., die Prüfungs- und Berathungsbehörde 1,163 Thlr. 8 Gr., den botanischen Garten 850 Thlr., Summa, 17,845 Thlr. 20 Gr. — Die Majorität der Deputation der 2. Kammer hat sich zwar nach den vorausgegangenen allseitigen Erörterungen zu dem Antrage bewogen gesehen: „daß es wohl ausführbar und rathlich sei, die medicinisch-chirurgische Akademie aufzulösen, und nebst der Prüfungsbehörde mit der Universität Leipzig zu vereinigen, das Entbindungsinstitut dagegen, nebst der Thierarzneischule und dem botanischen Garten ferner beizubehalten.“ Es hat aber in Folge der in der 2. Kam-